



AMT FÜR GESUNDHEIT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Richtlinie

über die Überprüfung der Versicherungspflicht gemäss

Art. 11a des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und
Art. 59a des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVersG)

Vaduz, im Dezember 2020

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Richtlinie

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz; KVG; LGBl. 1971 Nr. 50) sind alle über 15-jährigen Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz und Niederlassung tätig sind, obligatorisch für Krankengeld zu versichern. Der Arbeitgeber muss für seine der Versicherungspflicht unterstehenden Arbeitnehmer eine Krankengeldversicherung im obligatorischen Leistungsumfang abschliessen (Art. 44 Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung; KVV; LGBl. 2000 Nr. 74). Der Arbeitgeber hat die Beiträge der obligatorischen Krankengeldversicherung an die Kasse zu entrichten (Art. 22 Abs. 8a KVG). Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nicht oder nicht im gesetzlichen Umfang versichert haben, haften den Arbeitnehmern mindestens für die entgangenen Versicherungsleistungen (Art. 25 Abs. 1 KVG). Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Versicherungs- oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht, macht sich strafbar (Art. 29 KVG).

Gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG; LGBl. 1990 Nr. 46) sind die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer einschliesslich der weiteren ebendort erwähnten Personengruppen obligatorisch zu versichern. Das Versicherungsverhältnis wird durch einen Vertrag zwischen dem Arbeitgeber oder dem Selbständigerwerbenden und dem Versicherer begründet (Art. 59 Abs. 1 UVersG).

Diese Richtlinie wurde vom Amt für Gesundheit gestützt auf Art. 11a Abs. 5 KVG sowie Art 59a Abs. 5 UVersG nach Absprache mit der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erlassen. Sie enthält die notwendigen Einzelheiten über den Ablauf und den Zeitpunkt der Überprüfung der Versicherungspflicht sowie die zu liefernden Dokumente.

2. Grundsatz der Überprüfung

Art. 11a KVG sowie Art. 59a UVersG sehen vor, dass die AHV überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer nach Massgabe von Art. 7 Abs. 1 Bst. b iVm Art. 14 KVG bzw. von Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 3 UVersG obligatorisch für Krankengeld bzw. Unfall versichert haben.

Hierzu müssen die Arbeitgeber einen Versicherungsvertrag mit einer in Liechtenstein gemäss Art. 2 KVG anerkannten Krankenkasse bzw. einem in Liechtenstein in das Register des Amtes für Gesundheit gemäss Art. 57 Abs. 1 UVersG eingetragenen Unfallversicherer abgeschlossen haben.

Diese Überprüfung der Versicherungspflicht findet in folgenden Fällen durch die AHV statt:

1. Bei Erfassung eines neuen Arbeitgebers durch die AHV (Erstkontrolle);
2. Zum Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge (Überprüfung);
3. im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle.

Die AHV prüft in diesen Fällen (1 – 3) anhand der vorhandenen Angaben, ob der Arbeitgeber nach KVG und UVersG versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt (d.h. ob die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 Bst. b KVG und Art. 1 UVersG erfüllt sind) und ob ein Vertrag mit einer anerkannten Kasse bzw. einem in das Register des Amtes für Gesundheit eingetragenen Unfallversicherer vorliegt. Den Nachweis hat der Arbeitgeber zu erbringen. Die AHV hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Art. 11a KVG bzw. Art 59a UVersG die Anforderungen der Gesetzgebung über den Datenschutz zu beachten.

3. Überprüfung der Versicherungspflicht durch die AHV

3.1 Erstkontrolle

Bei der Erfassung eines neuen Arbeitgebers im Register der AHV wird gleichzeitig geprüft, ob dieser Arbeitgeber dem KVG bzw. UVersG unterstellte Arbeitnehmer beschäftigt und ob er mit einer anerkannten Kasse bzw. einem im Register eingetragenen Unfallversicherer einen Vertrag über die obligatorische Krankengeldversicherung bzw. die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen hat.

Der Arbeitgeber hat der AHV eine schriftliche Bescheinigung der Kasse bzw. des Unfallversicherers vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass ein Vertragsabschluss gemäss KVG bzw. UVersG erfolgt ist.

3.2 Periodische Überprüfung

Zum Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge prüft die AHV, ob die Arbeitgeber, welche gemäss KVG bzw. UVersG versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, über eine obligatorische Krankengeld- bzw. Unfallversicherung verfügen.

Anlässlich der jährlichen AHV-Lohndeclaration muss der Arbeitgeber angeben, ob und bei welcher Kasse bzw. bei welchem Unfallversicherer eine obligatorische Krankengeld- bzw. Unfallversicherung besteht. Falls keine Versicherung besteht, ist dies entsprechend zu begründen.

3.3 Überprüfung bei Arbeitgeberkontrolle

Bei einer Arbeitgeberkontrolle vor Ort prüft die AHV, ob ein Arbeitgeber gemäss Lohndeclaration nach KVG bzw. UVersG versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt und ob eine obligatorische Krankengeld- bzw. Unfallversicherung besteht.

Der Arbeitgeber hat zu diesem Zweck der AHV bei der Kontrolle vor Ort den Vertrag mit der Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung oder einen anderen geeigneten Nachweis (z.B. aktuellste Prämienrechnung) vorzulegen.

3.4 Fristen und Gebühren bei Überprüfung der Versicherungspflicht durch die AHV

Für das Nachholen eines unterlassenen Vertragsabschlusses des Arbeitgebers mit einer anerkannten Kranken- bzw. Unfallversicherung gilt eine Frist von zwei Monaten. Stellt die

AHV auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen fest, dass ein Arbeitgeber pflichtwidrig den Abschluss einer obligatorischen Krankengeld- bzw. Unfallversicherung unterlassen hat, so fordert ihn die AHV auf, innerhalb von zwei Monaten eine obligatorische Krankengeld- bzw. Unfallversicherung abzuschliessen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Bezüglich der übrigen Fristen wendet die AHV grundsätzlich die nach dem im AHV-Beitragsrecht massgebenden Fristen an. Bei säumigen Arbeitgebern kann die AHV diesen den von ihnen verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung stellen.

3.5 Meldung der AHV an das Amt für Gesundheit

Arbeitgeber, welche der Aufforderung zum Abschluss einer obligatorischen Krankengeld- bzw. Unfallversicherung nicht nachkommen oder welche die notwendigen Angaben für die Prüfung nicht fristgerecht beibringen, werden von der AHV an das Amt für Gesundheit gemeldet. Die AHV übermittelt dabei die ihr im Einzelfall vorliegenden sachdienlichen Unterlagen und Angaben (Korrespondenz mit dem Arbeitgeber oder andere sachdienliche Unterlagen).

4. Zuweisung an eine Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung durch das Amt für Gesundheit

Das Amt für Gesundheit weist die ihr gemeldeten säumigen Arbeitgeber, welche pflichtwidrig den Abschluss einer obligatorischen Krankengeld- bzw. Unfallversicherung unterlassen haben, einer nach Art. 2 KVG anerkannten Kasse bzw. einem in das Register der Unfallversicherer nach Art. 57 Abs. 1 UversG zu. Die Zuweisung erfolgt gemäss dem von der Regierung festgelegten Verfahren.

5. Information der AHV an das Amt für Gesundheit

Die AHV übermittelt dem Amt für Gesundheit jährlich im ersten Halbjahr Informationen betreffend die im Vorjahr durchgeführten Kontrollen im Zusammenhang mit Art. 11a KVG und Art. 59a UversG. Die Details über den Inhalt dieser Informationen werden zwischen der AHV und dem Amt für Gesundheit vereinbart.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Vaduz, am 12. 1. 2021



Peter Gstöhl, Amtsleiter

